

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung
der Ordnung zur Vergabe des Lehrpreises

an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 18. März 2026

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Zweite Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung
der Ordnung zur Vergabe
des Lehrpreises
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 18. März 2026**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Lehrpreis

Das Rektorat der Universität Bonn vergibt jährlich auf Vorschlag der Fakultäten sowie des Bonner Zentrums für Lehrer*innenbildung (BZL) Lehrpreise für herausragende Leistungen in der universitären, curricular wirksamen Lehre durch zum Zeitpunkt der Preisverleihung an der Universität tätige Mitglieder und Lehrbeauftragte. Die Verleihung findet anlässlich einer vom Rektorat getragenen Veranstaltung statt.

§ 2 Anzahl der Lehrpreise

Die Anzahl der zu vergebenden Lehrpreise staffelt sich nach Fakultäten. Auf die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät entfallen vier, auf die Philosophische Fakultät drei sowie auf die Medizinische und die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät je zwei Lehrpreise. Auf die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät und das BZL entfällt je ein Lehrpreis. Auf die Evangelisch-Theologische und die Katholisch-Theologische Fakultät entfällt im Jahreswechsel ein Lehrpreis.

§ 3 Auswahlkriterien

Die Kriterien für herausragende und gute Lehre im Sinne von § 1 werden von den Fakultätsräten bzw. dem Vorstand des BZL festgelegt. Als Orientierung dienen die folgenden Aspekte:

- die didaktische Gestaltung der Lehrveranstaltung, genauer die Bewertung
 - o der Verständlichkeit der Darstellung der Inhalte,
 - o der Struktur,
 - o des Niveaus der Lehrveranstaltungen,
- die Bewertung der Lehrperson durch die Studierenden,
- die Bewertung der Lehrveranstaltung durch die Studierenden insgesamt,
- das Engagement, definiert als persönlicher Einsatz, z.B. die Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung und die Betreuung der Studierenden,
- die Weiterentwicklung von Curricula,
- die Organisation von Studiengängen,
- die Entwicklung neuer Lehrformate sowie
- der Einsatz bei der Betreuung von Abschlussarbeiten.

§ 4 Auswahlgremien

Die Fakultätsräte bzw. der Vorstand des BZL bestimmen die Auswahlgremien, in denen alle Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 HG mit Ausnahme der Nummer 3 vertreten sind.

§ 5 Nominierung und Entscheidung

Die Auswahlgremien teilen der jeweils zuständigen Dekanin oder dem jeweils zuständigen Dekan ihre begründete Auswahl mit. Die Nominierung wird durch die Dekanin oder den Dekan der Prorektorin oder dem Prorektor für Studium und Lehre mit Begründung schriftlich übermittelt. Beim BZL nimmt die oder der Vorstandsvorsitzende die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahr. Die Nominierung erfolgt spätestens zum 1. Juni.

Das Rektorat entscheidet anhand der fristgerecht eingegangenen Nominierungen über die Preisträgerinnen und Preisträger und informiert diese über die anstehende Preisverleihung.

§ 6
Preisgeld

Mit der Verleihung des Lehrpreises ist jeweils ein Preisgeld in Höhe von 4.000 €, für die Evangelisch-Theologische und Katholisch-Theologische Fakultät in Höhe von 2.000 €, verbunden. Soweit dies auch in Bezug auf die Höhe des Preisgeldes mit tarif- und beamtenrechtlichen Regelungen vereinbar ist, erfolgt die Auszahlung ad personam.

C. Richter

Die Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessorin Dr. Cornelia Richter

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. Februar 2026.

Bonn, 18. März 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch